Ortsrecht der Gemeinde Burbach

Stellplatzsatzung Ortsmitte Burbach (Hauptort) vom 02.03.2021 Gemarkung Burbach, Gemeinde Burbach	
Gliederungsziffer	Zuständigkeit
6.5	FB 3 – Bauen, Wohnen, Umwelt

Stellplatzsatzung Ortsmitte Burbach (Hauptort) vom 02.03.2021, Gemarkung Burbach, Gemeinde Burbach, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.03.2021

Der Rat der Gemeinde Burbach hat in einer Sitzung am 15.12.2020 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 2018b, S. 304a), folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Den Anlass zur Aufstellung einer neuen Stellplatzsatzung für die Ortsmitte Burbach (Hauptort) geben folgende bauordnungsrechtliche, städtebauliche und klimaschützende Belange:
Spätestens mit der neuen Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 verlor eine für das gesamte Bundesland Nordrhein-Westfalen geltende Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Stellplatzbedarfe für Bauvorhaben ihre Gültigkeit. Auch trifft die noch gültige Stellplatzsatzung der Gemeinde Burbach aus dem Jahr 1991 diesbezüglich keine spezifischen Aussagen, sondern regelt lediglich die finanzielle Ablösung von notwendigen Stellplätzen, wenn diese nicht seitens des Bauherrn hergestellt werden können.

In Ermangelung sowohl der allgemeinen als auch ortsspezifischen Vorschriften bedient sich die Baugenehmigungsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein bei der Entscheidung über die Anzahl notwendiger Stellplätze daher bisher behelfsweise der alten nicht mehr gültigen Verwaltungsvorschrift, um überhaupt einen Orientierungswert bei der Bemessung definieren zu können. Diese allgemeine Bedarfsbewertung führt bei aktuell geplanten Bauvorhaben wie z.B. dem Umzug der Bücherei oder der Modernisierung und Wiedernutzungsaufnahme von Gastronomie und Fremdenzimmern im Haus Dilthey im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu Berechnungs- und Auslegungsproblemen, da ortspezifische Gegebenheiten und besondere Nutzungen in Ermangelung einer eigenen Stellplatzsatzung für den Hauptort Burbach bisher nicht ausreichend berücksichtigt werden können, wie z.B. die Unterscheidung einer ganztägigen oder einer temporären Gastronomienutzung im Haus Dilthey.

Die Richtzahlen für den Stellplatzbedarf Ortsmitte Burbach (vgl. Anlage 3 Richtzahlentabelle für den Stellplatzbedarf Ortsmitte Burbach (Hauptort)) basieren auf einem seitens des Städte- und Gemeindebundes mit zahlreichen Kommunen entwickelten Leitfaden und wurden um die dörflich geprägten Eigenschaften der Gemeinde Burbach spezifiziert. Dabei konnten in dieser Satzung tendenziell die im Leitfaden empfohlenen geringeren Stellplatzbedarfe für die Gemeinde Burbach in Ansatz gebracht werden, da im

Ortskern von Burbach eine gute ÖPNV Versorgung (eine Schnellbuslinie, zwei Regionalbuslinien, drei Lokalbuslinien, eine Bürgerbuslinie mit insgesamt guter Taktung sowie ein eigener Bahnhof) als auch eine gute fußläufige Verbindung (Zentralität von wichtigen Versorgungseinrichtungen und Dienstleistungen) vorausgesetzt werden kann. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass es sich bei den Richtzahlen nur um die rechtlich vorgeschriebene Mindestanzahl notwendiger Stellplätze handelt; zusätzliche Stellplätze können seitens des Bauherrn jederzeit geschaffen werden. Die Möglichkeit der finanziellen Ablöse, wenn die notwendigen Stellplätze nicht auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden können, findet wieder Berücksichtigung in der neuen Satzung. Der Ablösebetrag für einen notwendigen Stellplatz errechnet sich aus den Kosten für den Flächenankauf (durchschnittlicher Bodenrichtwert Ortsmitte Burbach und Nebenkosten) und aus den durchschnittlichen Kosten für die Herstellung eines Stellplatzes einschließlich Zuwegung. Hierbei ist die gesetzlich geforderte kommunale Mindestbeteiligung von 20% der Kosten schon in Abzug gebracht worden.

Im Übrigen wird die Stellplatzsatzung auch aus dem Anspruch und der Verantwortung als Klimakommune Burbach heraus als aktives Steuerungsmittel verstanden, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren, um die Bevölkerung für den Umstieg auf alternative Bewegungsmittel wie z.B. ÖPNV, Fahrgemeinschaften oder Fahrrad zu motivieren. Aus diesem Grund findet auch erstmalig die verpflichtende Schaffung von Fahrradabstellplätzen bei der Erstellung von Neubauvorhaben Eingang in die Stellplatzsatzung der Gemeinde Burbach. Auf eine Nachweispflicht für Fahrradabstellplätzen bei Umbauvorhaben oder Nutzungsänderungen wurde bewusst verzichtet, da bestehende bauliche Verhältnisse die nachträgliche Unterbringung aus Platzgründen erheblich erschweren können.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Stellplatzsatzung Ortsmitte Burbach (Hauptort) orientiert sich im Wesentlichen an der Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches, der im Zusammenhang mit dem Einzelhandelskonzept der Gemeinde Burbach festgelegt und beschlossen wurde, da diese Konzentration unterschiedlicher Nutzungen aus u.a. Einzelhandel, Dienstleistungen und öffentlichen Einrichtungen den Regelungsbedarf für Stellplätze in besonderer Weise hervorruft.
Nicht zuletzt stellen auch die zukünftig zu erwartenden verschiedenen städtebaulichen Veränderungen in der Ortsmitte Burbach wie z.B. der mögliche Umzug und die damit verbundene Nachnutzung des Grundschulgebäudes ein dringendes Erfordernis dar, diese neue Stellplatzsatzung für die Ortsmitte von Burbach (Hauptort) zu erlassen, um nachhaltig und ortspezifisch auf entsprechende Stellplatzbedarfe (ordnungsbehördlich) reagieren zu können.

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Ortsmitte Burbach (Hauptort) der Gemeinde Burbach und bezieht sich im Wesentlichen auf Bereiche folgender Straßen: Bahnhofsweg, Krankenhausweg, Marktplatz(-straße), Nassauische Straße, Römer Sayn'scher Hof, sowie auf Teilbereiche folgender Straßen: An der Burg, Burgweg, Gambach, Hochstraße, Gäßchen,

Gassenweg, Ginnerbach, Jägerstraße, Rathausweg. Es gilt die Abgrenzung in der Anlage 1 Geltungsbereich Stellplatzsatzung in der Deutschen Grundkarte bzw. in der Anlage 2 Geltungsbereich Stellplatzsatzung im Grundstücksplan. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2
Herstellungspflicht und Begriffe

(1) Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben, wie der Errichtung von Neubauten, baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen von Gebäuden, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug zu erwarten ist, müssen Stellplätze für Kraftfahrzeuge – sogenannte notwendige Stellplätze – hergestellt werden. Ausschließlich bei der baugenehmigungspflichtigen Errichtung von Neubauten, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Fahrrad zu erwarten ist, müssen Abstellplätze für Fahrräder –sogenannte notwendige Fahrradabstellplätze – hergestellt werden.
(2) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen oder Carports nachgewiesen werden.
(3) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3
Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 3 (Richtzahlentabelle für den Stellplatzbedarf Ortsmitte Burbach (Hauptort)) zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 3 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
(3) Bei einem Bauvorhaben mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze in einer zumutbaren Entfernung von bis zu 300 m bei notwendigen Stellplätzen und bis zu 100 m bei notwendigen Fahrradabstellplätzen zulässig.

(4) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen kaufmännisch bis 0,4 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden.
(5) Bis zu 25 von Hundert der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.
(6) In den Fällen der Absätze 2 bis 3 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Burbach zu entscheiden.

§ 4
Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 300 m. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen.
(2) Notwendige Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
(3) Notwendige Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (§ 125 Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
(4) Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein. Der Flächenbedarf pro notwendigem Fahrradstellplatz beträgt mindestens 0,65 m x 2,00 m.

§ 5
Ablösung

(1) Ist die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und von notwendigen Fahrradabstellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde Burbach einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages je abzulösendem Stellplatz beträgt einmalig 6.540,- Euro.
(2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für
 a) den Flächenerwerb, der für die Schaffung von Stellplätzen notwendig ist, oder/und für
 b) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen, oder/und für

c) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.

3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.
4) (Nutzungs-)Rechte bzgl. der Maßnahmen unter Absatz 2 können seitens des Verpflichteten nicht begründet werden.
5) Ein automatischer Ablöseanspruch besteht nicht.
6) Über die Ablösung entscheidet die Gemeinde Burbach.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage i. S. d. § 2 Abs. 1 vornimmt, ohne den hierdurch gem. § 48 Abs. 1 ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,- Euro geahndet werden.

§ 7
Anlagen

Die als Anlagen beigefügten Anlagen 1 Geltungsbereich Stellplatzsatzung in der Deutschen Grundkarte, 2 Geltungsbereich Stellplatzsatzung im Grundstücksplan und 3 Richtzahlentabelle für den Stellplatzbedarf Ortsmitte Burbach (Hauptort) sind verbindlicher Bestandteile dieser Satzung.

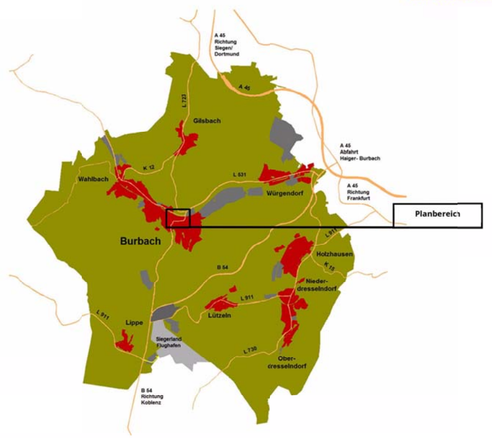
§ 8*)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Burbach über die Festlegung des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Landesbauordnung NW für die Gebietszone „Burbach-Ortsmitte“ vom 30.07.1991 außer Kraft.

*) Anmerkung:
Die 1. Änderungssatzung ist am 21.03.2021 in Kraft getreten.

Anlage 1: Geltungsbereich Stellplatzsatzung in der Deutschen Grundkarte
Anlage 2: Geltungsbereich Stellplatzsatzung im Grundstücksplan
Anlage 3: Richtzahlentabelle für den Stellplatzbedarf Ortsmitte Burbach (Hauptort)

LEBENSWERTE DÖRFER
DIE BURBACH-INITIATIVE

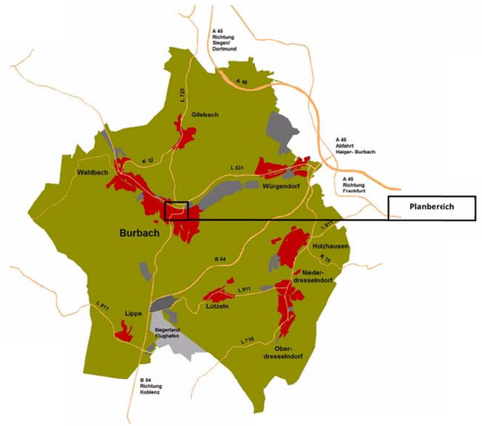


Stellplatzsatzung

Ortsmitte Burbach (Hauptort)
Gemarkung Burbach, Gemeinde Burbach

Anlage 1 Geltungsbereich Stellplatzsatzung in der Deutschen Grundkarte

LEBENSWERTEDÖRFER
DIE BURBACH-INITIATIVE



Stellplatzsatzung

Ortsmitte Burbach (Hauptort)
Gemarkung Burbach, Gemeinde Burbach

Anlage 2 Geltungsbereich Stellplatzsatzung im Grundstücksplan

Anlage 3
Richtzahlentabelle für den Stellplatzbedarf Ortsmitte Burbach (Hauptort)

Nr.	Nutzungsart	Zahl der notwendigen Stellplätze für PKW	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	1 Stpl. je Wohnung	1 Abstpl. je Wohnung
1.2	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.; davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 2 Betten
1.3	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stlp. je 20 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.; davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 Betten, jedoch mindestens 3 Abstpl.
2	Gebäude mit Büro-, Dienstleistungs-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Gebäude mit Büro-, Dienstleistungs-, Verwaltungs- und Praxisräumen	1 Stpl. je 40 m^2 Nutzungsfläche, jedoch mindestens 1 Stellplatz; davon 20 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 40 m^2 Nutzungsfläche; jedoch mindestens 1 Abstpl.
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. ä.)	1 Stpl. je 40 m^2 Nutzungsfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.; davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 40 m^2 Nutzungsfläche, jedoch mindestens 1 Abstpl.
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m^2 Verkaufsfläche	1 Stpl. je 50 m^2 Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.; davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 50 m^2 Verkaufsfläche, jedoch mindestens 1 Abstpl.
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m^2 Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30 m^2 Verkaufsfläche; davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 60 m^2 Verkaufsfläche
4	Versammlungsstätten, Begegnungsstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten ab 200 Personen und Begegnungsstätten bis 199 Personen	1 Stpl. je 10 Sitzplätze; davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 40 Sitzplätze

Gemeinde Burbach – Der Bürgermeister
Fachbereich 3 Bauen, Wohnen, Umwelt
Eicher Weg 13 – 57299 Burbach – Telefon 02736/45-0 – Telefax 02736/45-55
E-Mail: rathaus@burbach-siegerland.de – Internet: www.burbach-siegerland.de
www.facebook.com/GemeindeBurbach - www.instagram.com/GemeindeBurbach

4.2	Versammlungsstätten ab 200 Personen und Begegnungsstätten bis 199 Personen (ausschließlich Abendbetrieb ab 18.00 Uhr und Feiertagsbetrieb)	1 Stpl. je 20 Sitzplätze; davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 40 Sitzplätze
4.3	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 30 Plätze; davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 30 Plätze
5	Sportstätten		
5.1	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m^2 Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m^2 Hallenfläche
5.2	Fitnesscenter	1 Stpl. je 20 m^2 Sportfläche	1 Abstpl. je 20 m^2 Sportfläche
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten (vorwiegend ganztägiger Betrieb)	1 Stpl. je 12 m^2 Gastraum; davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 12 m^2 Gastraum
6.2	Gaststätten (ausschließlich Abendbetrieb ab 18.00 Uhr und Feiertagsbetrieb)	1 Stpl. je 24 m^2 Gastraum; davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 24 m^2 Gastraum
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 6 Betten; davon 75 % Besucheranteil, für zugehörige Gaststätte Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	1 Abstpl. je 12 Betten, jedoch mindestens 2 Abstpl., für zugehörige Gaststätte Zuschlag nach 6.1 oder 6.2
6.4	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 8 m^2 Gastraum; davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 8 m^2 Gastraum
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 25 m^2 Nutzungsfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	1 Abstpl. je 25 m^2 Nutzungsfläche
7	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
7.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 25 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl.
7.2	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 Abstpl. je 25 Schüler
7.3	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 10 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 10 Teilnehmerplätze
7.4	Jugendzentren	1 Stpl. je 100 m^2 Nutzungsfläche, jedoch mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 20 m^2 Nutzungsfläche

Gemeinde Burbach – Der Bürgermeister
Fachbereich 3 Bauen, Wohnen, Umwelt
Eicher Weg 13 – 57299 Burbach – Telefon 02736/45-0 – Telefax 02736/45-55
E-Mail: rathaus@burbach-siegerland.de – Internet: www.burbach-siegerland.de
www.facebook.com/GemeindeBurbach - www.instagram.com/GemeindeBurbach

8	**Gewerbliche Anlagen**		
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m^2 Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte*; davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 70 m^2 Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte*
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m^2 Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte*; davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 100 m^2 Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte*
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 5 Wartungs- oder Reparaturstände, jedoch mindestens 3 Abstpl.
8.4	Tankstellen	1 Stpl.; mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl.; mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
9	**Verschiedenes**		
9.1	Sonnenstudios	1 Stpl. je 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl.; davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl.
9.2	Waschsalons	1 Stpl. je 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl.; davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl.
9.3	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 150 m^2 Ausstellungsfläche; davon 80 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 150 m^2 Ausstellungsfläche, jedoch mindestens 2 Abstpl.

* Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen, ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.